

Contradius Briefing 05/ 2026

Die wichtigsten Entwicklungen zu Zoll, Exportkontrolle und Außenwirtschaft vom 01.06.2026 bis zum 07.06.2026



Liebe Leserin, lieber Leser,

die erste Juniwoche 2026 stand im Zeichen einer deutlichen Beschleunigung der Digitalisierung im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht. Besonders bedeutsam ist die Durchführungsverordnung (EU) 2026/1183 zur Änderung der UZK-Durchführungsverordnung: Sie betrifft zentrale Verfahrensregeln zum präferenziellen Ursprung, das REX-System, Lieferantenerklärungen und die künftige elektronische Nachweisführung. Parallel startete zum 1. Juni 2026 die volldigitale Abwicklung des Carnet ATA in der EU, der Schweiz, Norwegen und dem Vereinigten Königreich.

Für die Praxis bedeutet dies: Stammdaten, Präferenzkalkulationen, Lieferantenerklärungen, digitale Belegarchive und Zollprozesse müssen stärker zusammen gedacht werden. Hinzu kamen mehrere handelspolitische Themen mit unmittelbarer Kalkulations- und Compliance-Relevanz: Die EU und die USA konkretisieren ihre Vereinbarungen zu Zöllen und Ursprungsregeln; die USA treiben weitere Section-301-Verfahren voran; die EU leitet ein Antidumpingverfahren gegen Betonstahlmatten aus China und der Türkei ein; China bestätigt Antisubventionszölle auf Milchprodukte aus der EU. Zudem konkretisiert das BMF die Digitalisierung des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens.

Erfahren Sie nachfolgend, welche Entwicklungen für Unternehmen mit internationalem Warenverkehr besonders wichtig sind, wo Handlungsbedarf besteht und welche Fristen jetzt in den Blick gehören.

Herzliche Grüße

Ihr

Stefan Schuchardt



Executive Summary

- Top-Thema: Die EU modernisiert mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1183 zentrale Regeln zum präferenziellen Ursprung, insbesondere REX, Lieferantenerklärungen und die elektronische Nachweisführung.
- Seit dem 1. Juni 2026 kann das Carnet ATA in der EU, der Schweiz, Norwegen und dem Vereinigten Königreich volldigital abgewickelt werden; Unternehmen müssen Reise- und Messeprozesse entsprechend anpassen.
- Im transatlantischen Handel konkretisieren EU und USA weitere Elemente ihrer Vereinbarung; für Stahl, Aluminium und Kupfer gelten ab 8. Juni 2026 neue US-Bestimmungen.
- Die USA schlagen in mehreren Section-301-Untersuchungen Maßnahmen vor; diese treten nicht sofort in Kraft, sollten aber in Angebots- und Lieferkettenrisiken einbezogen werden.
- Die EU-Kommission leitet ein Antidumpingverfahren gegen Betonstahlmatten mit Ursprung in China ein; die Untersuchung betrifft auch Einfuhren aus der Türkei.
- China erhebt endgültige Antisubventionszölle auf bestimmte Milchprodukte aus der EU. Betroffene Lieferketten müssen chinesische Zolltarifnummern, Preise und Vertragsklauseln prüfen.
- Das BMF passt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren an; für Drittlandsunternehmer werden digitale Nachweise und Einzelaufstellungen wichtiger.

Top-Thema der Woche

Präferenzursprung wird digitaler: EU ändert Verfahrensregeln im UZK-IA

Bereits in den bisherigen Contradius Briefings haben wir mehrfach auf die wachsende Bedeutung belastbarer Ursprungsdaten, Lieferantenerklärungen und digitaler Präferenznachweise hingewiesen. In dieser Woche ist nun eine grundlegende Änderung hinzugekommen: Die Europäische Kommission hat am 3. Juni 2026 die Durchführungsverordnung (EU) 2026/1183 veröffentlicht. Sie ändert die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum Unionszollkodex und modernisiert Verfahrensvorschriften zum präferenziellen Ursprung. Nach der Zollmeldung vom 5. Juni 2026 und der Veröffentlichung im Amtsblatt geht es insbesondere um die künftige Struktur von Lieferantenerklärungen, das REX-System, Prüf- und Kontrollmechanismen sowie die Digitalisierung von Ursprungsnachweisen. Für Unternehmen ist das kein Randthema, sondern ein Projekt für Stammdaten, ERP-Systeme, Einkauf, Vertrieb und Zoll. Denn die künftige Nachweisführung wird stärker über strukturierte Daten, definierte Datenelemente und elektronische Prüfprozesse funktionieren. Besonders relevant ist, dass die Neuregelungen nicht nur die formale Ausstellung von Dokumenten betreffen, sondern auch die interne Fähigkeit, Ursprungseigenschaften systematisch, nachvollziehbar und prüfbar abzuleiten. Wer Präferenzvorteile weiterhin sicher nutzen will, muss deshalb frühzeitig prüfen, ob bestehende Lieferantenerklärungen, Kalkulationsschemata und IT-Prozesse ausreichend datenfähig sind. Betroffen sind exportierende und importierende Unternehmen mit Präferenzkalkulationen, Lieferantenerklärungen, REX-Registrierung, Warenursprungsprozessen, Einkauf, Vertrieb, Zollstammdaten und ERP-Systemen.

Das bedeutet für Sie: Präferenzprozesse werden mittelfristig weniger dokumenten- und stärker datengetrieben. Unternehmen müssen Ursprung, Lieferantenerklärungen und Nachweise künftig noch sauberer im System abbilden.

Vertiefung: Passend hierzu: „Lieferantenerklärungen“ am 11.06.2026 oder 17.09.2026 sowie „Warenursprung und Präferenzen“ am 24.06.2026, 31.08.2026, 28.09.2026, 04.11.2026 oder 01.12.2026.

Quelle: Zoll, Fachmeldung „Präferenzierter Ursprung“, 05.06.2026; EUR-Lex, Durchführungsverordnung (EU) 2026/1183 vom 02.06.2026, veröffentlicht am 03.06.2026; ergänzende Einordnung: IHK Regensburg, Änderung des UZK-IA bzgl. Präferenzursprung. URLs: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Präferenzen/WuP_Meldungen/2026/wup_praefenzieller_ursprung_1.html; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32026R1183>

Zoll & Außenwirtschaft

Carnet ATA ab 1. Juni 2026 volldigital nutzbar

Zum 1. Juni 2026 ist das volldigitale Carnet ATA gestartet. Nach der Fachmeldung des Zolls und der ergänzenden DIHK-Informationen wird das Carnet in der ersten Phase innerhalb der EU sowie im Warenverkehr mit der Schweiz, Norwegen und dem Vereinigten Königreich digital abgewickelt. Das Carnet ATA bleibt weiterhin das zentrale Instrument für die vorübergehende Verwendung von Waren, etwa Messeexponaten, Berufsausrüstung oder Warenmustern. Neu ist jedoch, dass der Prozess nicht mehr ausschließlich papiergebunden erfolgt, sondern über digitale Datensätze, App- beziehungsweise Desktop-Anwendungen und QR-Code-gestützte Zollabfertigung. Das entlastet Unternehmen perspektivisch, erhöht aber in der Übergangsphase den Abstimmungsbedarf. Bestehende Papier-Carnets behalten ihre Bedeutung; für neue digitale Carnets müssen Reisende, Versandabteilungen und Zollverantwortliche jedoch wissen, wie eCarnet-ID, PIN, QR-Code, Eröffnung und Wiedereinfuhr praktisch zusammenwirken. Besonders wichtig ist die interne Vorbereitung bei kurzfristigen Messe- und Serviceeinsätzen. Betroffen sind Unternehmen mit Messewaren, Berufsausrüstung, Mustersendungen, Serviceeinsätzen, Vertrieb, Versand, Exportabwicklung und Reisenden mit temporärer Warenausfuhr.

Das bedeutet für Sie: Versand- und Reisemitarbeiter benötigen klare Anweisungen zur Nutzung der digitalen Carnet-Anwendung; zugleich müssen Papier- und Digitalprozesse während der Übergangsphase sauber getrennt werden.

Unsere Einschätzung: Die Digitalisierung ist ein echter Fortschritt, aber nur, wenn Unternehmen die operative Umsetzung nicht allein den Reisenden überlassen. Fehler an der Grenze entstehen oft durch fehlende Vorbereitung, nicht durch das Carnet selbst.

Wir empfehlen: Erstellen Sie eine kurze interne Checkliste für digitale Carnets: Antragstellung, App/Account, eCarnet-ID und PIN, QR-Code, Eröffnung beim Binnenzollamt, Nutzung im Zielland und Archivierung nach Rückkehr.

Vertiefung: Passend hierzu: „Export- und Zollabwicklung“ am 10.06.2026, 01.09.2026, 29.09.2026 oder 18.11.2026 sowie „Zollrecht kompakt“ am 01.07.2026, 22.09.2026 oder 24.11.2026.

Quelle: Zoll, Fachmeldung „Carnet ATA ab dem 1. Juni 2026 auch digital (eATA)“, 01.06.2026; ergänzende Einordnung: DIHK, „Vom Papier zum QR-Code: Das volldigitale Carnet ATA geht an den Start“. URLs: https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2026/azr_carnet_ata_digital_eata.html; <https://www.dihk.de/de/newsroom/vom-papier-zum-qr-code-das-volldigitale-carnet-ata-geht-an-den-start-181706>



EU-USA: Umsetzung des Zoll- und Handelsabkommens konkretisiert

GTAI berichtete am 5. Juni 2026 über ein Update zum Abkommen zwischen den USA und der EU. Danach haben sich Europäisches Parlament und Rat auf die Umsetzung von Zollsenkungen für Einfuhren aus den USA verständigt; die förmliche Annahme steht noch aus. Zugleich werden für Einfuhren von EU-Gütern in die USA zahlreiche Detailregelungen sichtbar. Von besonderer Bedeutung sind die US-Bestimmungen zu Stahl, Aluminium und Kupfer, die ab 8. Juni 2026 greifen. Je nach Anhang und Ursprung können unterschiedliche Zusatzzölle zur Anwendung kommen; bei bestimmten Waren mit EU-Ursprung sind reduzierte Sätze vorgesehen. Für Unternehmen ist dies nicht nur ein Thema der Zollabteilung. Betroffen sind Angebotskalkulation, Preisgleitklauseln, Lieferbedingungen, Ursprungserklärungen und die Kommunikation mit US-Importeuren. In der Praxis werden US-Kunden künftig häufiger nach Ursprungs-, Material- und Wertanteilsdaten fragen. Wer diese Informationen nicht belastbar liefern kann, riskiert Verzögerungen, falsche Zollbelastungen oder Konflikte über Zollmehrkosten.

Betroffen sind Exporteure in die USA, insbesondere Maschinenbau, Automotive, Metall-, Aluminium-, Kupfer- und Komponentenlieferketten sowie Vertrieb, Einkauf, Zoll und Kalkulation.

Das bedeutet für Sie: EU-Ursprung, Materialzusammensetzung, Warennummern und vertragliche Regelungen zu Zusatzzöllen müssen für US-Geschäfte enger geprüft werden.

Unsere Einschätzung: Die US-Zollpolitik bleibt volatil. Bereits in früheren Briefings haben wir auf die Risiken bei US-Zöllen hingewiesen. Jetzt kommt hinzu, dass Unternehmen ihre Daten gegenüber US-Importeuren sehr viel präziser belegen müssen.

Wir empfehlen: Prüfen Sie für laufende US-Geschäfte, ob Warennummer, Ursprung, Materialanteile und Incoterms®-Regeln klar dokumentiert sind. Nehmen Sie in Angeboten und Rahmenverträgen Regelungen zu nachträglichen Zolländerungen auf.

Vertiefung: Passend hierzu: „Außenhandelsverträge“ am 15.06.2026, „Incoterms 2020“ am 26.06.2026, 16.09.2026 oder 27.11.2026 sowie „Zollkompakt für Einkäufer“ am 22.06.2026 oder 14.09.2026.

Quelle: GTAI, „Update - Abkommen zwischen den USA und der EU“, 05.06.2026; dort genannte Primärquellen u. a. Rat der EU, US-Veröffentlichungen und EU-Kommission. URL: <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/handelsabkommen-usa-eu-1917402>

Rechtsprechung & Behördenpraxis

EU leitet Antidumpingverfahren gegen Betonstahlmatten aus China ein

Die Europäische Kommission hat am 3. Juni 2026 ein Antidumpingverfahren betreffend Betonstahlmatten mit Ursprung in China eingeleitet; nach der GTAI-Meldung betrifft die Untersuchung auch Einfuhren aus der Türkei. Untersucht werden Gitter und Geflechte aus nicht geripptem Draht, an den Kreuzungsstellen verschweißt, nicht plattiert, verzinkt oder anderweitig beschichtet, auch in Rollen und auch galvanisiert. Die Waren werden derzeit unter den KN-Codes 7314 20 90, 7314 31 00 und 7314 39 00 erfasst. Für Unternehmen ist bereits die Einleitung des Verfahrens relevant, auch wenn noch keine endgültigen Zölle feststehen. Die Kommission kann vorläufige Maßnahmen einführen und beabsichtigt außerdem, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren anzuordnen. Dies kann später die rückwirkende Erhebung von Antidumpingzöllen ermöglichen. Einkaufsentscheidungen sollten deshalb nicht allein nach aktuellem Preis getroffen werden, sondern auch das laufende Verfahren berücksichtigen.

Wir empfehlen: Prüfen Sie sofort, ob Ihre Artikel unter die genannten KN-Codes fallen, halten Sie Ursprung und Lieferweg dokumentiert fest und vereinbaren Sie mit Lieferanten, wer spätere Antidumpingzölle trägt.

Vertiefung: Passend hierzu: „Einreihen von Waren in den Zolltarif“ am 25.06.2026, 03.09.2026 oder 26.11.2026 sowie „Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften“ am 02.07.2026, 10.09.2026 oder 06.11.2026.

Quelle: GTAI, „Antidumping - Betonstahlmatten mit Ursprung in China“, 03.06.2026; Primärquelle: Bekanntmachung der EU-Kommission im Amtsblatt C vom 03.06.2026. URL: <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/antidumping-betonstahlmatten-china-tuerkei-2002306>

China: Endgültige Antisubventionszölle auf Milchprodukte aus der EU

China hat endgültige Antisubventionsmaßnahmen gegenüber Einfuhren bestimmter Milchprodukte aus der EU eingeführt; GTAI berichtete hierüber am 3. Juni 2026. Betroffen sind unter anderem Frischkäse, Quark, Käse, Milch und Sahne unter den chinesischen Zolltarifnummern 0401.5000, 0406.1000, 0406.2000, 0406.3000, 0406.4000 und 0406.9000. Der Regelzollsatz beträgt nach der Meldung 11,7 Prozent; für kooperierende Unternehmen gelten firmenspezifische Zollsätze zwischen 7,4 und 11,2 Prozent.

Für europäische Lebensmittelhersteller und Exporteure ist die Meldung deshalb unmittelbar preis- und vertragsrelevant. Auch wenn chinesische Antisubventionsmaßnahmen nicht in der EU-Zollanmeldung erscheinen, wirken sie auf Exportkalkulationen, Händlerpreise, Lieferfähigkeit und Incoterms-Absprachen. Unternehmen sollten außerdem prüfen, ob chinesische Importpartner Nachweise, Lieferantenerklärungen, Ursprungserklärungen oder sonstige Daten benötigen, um firmenspezifische Sätze anwenden zu können.

Quelle: GTAI, „Antisubventionsuntersuchung bei Milchprodukten aus der EU“, 03.06.2026; Primärhinweis: MOFCOM-Bekanntmachung Nr. 9-2026. URL: <https://www.gtai.de/de/trade/china/zoll/antisubventionsuntersuchung-bei-milchprodukten-aus-der-eu-1923024>

USA: Section-301-Untersuchungen - Maßnahmen angekündigt, aber noch nicht in Kraft

GTAI berichtete am 3. Juni 2026 über ein Update zu Section-301-Untersuchungen der US-Regierung. Die USA schlagen in zwei Untersuchungen konkrete Maßnahmen vor, die jedoch nicht sofort in Kraft treten, weil zunächst noch Anhörungen stattfinden. Genannt werden unter anderem Untersuchungen im Zusammenhang mit Importen aus Zwangsarbeit, Brasiliens Handelspraktiken, vietnamesischen Praktiken zum Schutz geistigen Eigentums sowie Überkapazitäten in mehreren Regionen. Für deutsche Unternehmen ist die Meldung vor allem als Frühwarnsignal relevant. Section-301-Maßnahmen können kurzfristig zu Zusatzzöllen, Einfuhrbeschränkungen oder erhöhtem Dokumentationsaufwand führen. Häufig sind nicht nur direkte Exporte in die USA betroffen, sondern auch Lieferketten über Drittstaaten, Vormaterialien, Komponenten oder US-Kunden, die Nachweise über Ursprung, Lieferanten und Produktionsbedingungen verlangen. Damit gehört das Thema in die Risikouberwachung von Vertrieb, Einkauf und Exportkontrolle. Betroffen sind Unternehmen mit US-Geschäft, Drittlandsfertigung, Lieferketten in Brasilien, Vietnam oder risikobehafteten Regionen sowie Einkauf, Vertrieb, Compliance und Exportkontrolle.

Das bedeutet für Sie: Section-301-Risiken sollten vor Vertragsabschluss geprüft werden; Preisbindung, Liefertermine und Zollmehrkosten können sich kurzfristig verändern.

Quelle: GTAI, „Update - Section 301 Untersuchungen der US-Regierung“, 03.06.2026. URL: <https://www.gtai.de/de/trade/usa/zoll/usa-section-301-1981820>

Umsatzsteuer im internationalen Geschäft

BMF konkretisiert Änderungen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 2. Juni 2026 ein Schreiben zu Änderungen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren zum 1. Januar 2026 veröffentlicht. Mit dem Schreiben werden Anpassungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass vorgenommen. Hintergrund sind Änderungen in § 61a UStDV durch die Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen. Für Unternehmen ist insbesondere relevant, dass Nachweise für Anträge auf Vorsteuervergütung von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern, die nach dem 31. Dezember 2025 gestellt werden, digital bereitzustellen sind. Außerdem ist zur besseren Übersicht über die zu vergütenden Vorsteuerbeträge eine detaillierte Einzelaufstellung beizufügen. In der Praxis betrifft dies nicht nur Steuerabteilungen, sondern auch Buchhaltung, Reisekosten, Einkauf, ausländische Konzernunternehmen und Dienstleister, die deutsche Vorsteuerbeträge geltend machen wollen. Fehlerhafte oder unvollständige digitale Nachweise können zu Rückfragen, Verzögerungen oder Ablehnungen führen.

Betroffen sind Drittlandsunternehmer mit deutscher Vorsteuer, deutsche Konzernzentralen mit ausländischen Gesellschaften, Buchhaltung, Steuerabteilung, Einkauf und Reisekostenprozesse. Das bedeutet für Sie: Rechnungen, Zahlungsnachweise und Einzelaufstellungen müssen digital, vollständig und verfahrensgerecht bereitgestellt werden; Papier- oder Mischprozesse werden riskanter.

Unsere Einschätzung: Das Thema wirkt zunächst steuertechnisch, hat aber hohe praktische Relevanz. Wer Vorsteuervergütungsanträge zentral koordiniert, sollte die Datenqualität und Beleglogik frühzeitig prüfen.

Wir empfehlen: Prüfen Sie, welche ausländischen Gesellschaften oder Dienstleister Vorsteuervergütungen beantragen, welche Belege digital vorliegen und ob die Einzelaufstellungen den Anforderungen des BMF-Schreibens entsprechen.

Vertiefung: Passend hierzu: „Umsatzsteuer International“ am 09.09.2026 oder 03.11.2026 sowie „Umsatzsteuer bei Reihen- und Dreiecksgeschäften“ am 24.09.2026 oder 03.12.2026.

Quelle: BMF, Schreiben „Umsatzsteuer; Änderungen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren zum 1. Januar 2026“, 02.06.2026, GZ III C 3 - S 7359/00081/001/030; ergänzende Einordnung: IHK Hochrhein-Bodensee. URL: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2026-06-02-aenderungen-vorsteuer-verguetungsverf.html



Fristen im Blick

Datum / Zeitraum	Thema	Betroffene Funktion	Handlungsbedarf
10.06.2026	CBAM-Konsultation zur Anrechnung im Drittland gezahlter CO2-Preise	Import, Einkauf, Compliance	Feedback prüfen / Betroffenheit klären
12.06.2026	Einwände zu autonomen Zollaussetzungen Januar 2027	Einkauf, Zoll, Controlling	Warenlisten und mögliche Einwände prüfen
08.06.2026	Neue US-Bestimmungen zu Stahl, Aluminium und Kupfer	Export USA, Vertrieb, Stammdaten	US-Kundenanfragen und Ursprungsdaten vorbereiten
01.07.2026	Neue EU-Schutzmaßnahmen Stahl geplant	Import, Einkauf, Zolltarif	Kontingente und Schmelz-/Gießlanddaten vorbereiten
01.08.2026	Norwegen: strengere Anforderungen an Pflanzengesundheitszeugnisse	Export, Versand, Logistik	Lieferanten und Zeugnisprozesse anpassen

Was wir beobachten

- die weitere Umsetzung der EU-US-Vereinbarungen und mögliche Auswirkungen auf Zusatzzölle, Ursprungsnachweise und Vertragsklauseln;
- die Entwicklung der neuen EU-Schutzmaßnahmen für Stahl, insbesondere Kontingente und Nachweise zum Schmelz- und Gießland;
- die praktische Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1183 im Bereich Lieferantenerklärungen und elektronischer Ursprungsnachweise;
- die ersten Erfahrungen mit dem vollen digitalen Carnet ATA an Binnen- und Grenzzollstellen;
- mögliche Folgemaßnahmen aus den US-Section-301-Untersuchungen.

Impressum

Dieses „Briefing“ ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Postanschrift Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Kontaktdaten

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Ahnatal, 08.06.2026

